

Erläuternde Bemerkungen

Den Volksvertretungen stehen auf Grund der Bundes-Verfassung und der Landes-Verfassungen Mittel der politischen Kontrolle gegenüber den Organen der Vollziehung zu. Diese Kontrollmittel sollen es den Volksvertretungen ermöglichen, in die gesamte staatliche Verwaltung hinsichtlich der allgemeinen Führung wie auch hinsichtlich konkreter Akte Einblick zu nehmen und Wünsche über die Führung der Verwaltung zum Ausdruck zu bringen und allenfalls auch durchzusetzen. Zu den Mitteln der politischen Kontrolle zählen vor allem das Recht der Volksvertretungen, die Regierung der einzelne Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, das Recht, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung durch Entschlüsse Ausdruck zu geben sowie durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die beauftragt werden, die Führung der Verwaltungsgeschäfte in bestimmten Belangen zu überprüfen. Die zuletzt genannte Einrichtung wird als Enqueterrecht bezeichnet. Hinsichtlich des Nationalrates findet es seine verfassungsrechtliche Deckung in Art. 53 B.-VG. Ob und in welchem Ausmaß das Enqueterrecht den Landtagen zukommt, bestimmen die Landes-Verfassungen. Dieses Mittel der politischen Kontrolle sehen nur die Landes-Verfassungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark vor.

Nach Art.25 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 kann der Landtag durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Durch den Hinweis auf Art.24 wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse ausschließlich auf die Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung erstrecken darf. Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird - so ordnet Art.25 des zitierten Verfassungsgesetzes weiter an - durch ein besonderes Gesetz geregelt. Eine ähnliche Regelung trifft die Landes-Verfassung für das Burgenland. Hingegen haben die Landes-Verfassungen für die Länder Kärnten und Steiermark in hinreichender Weise das Verfahren der Untersuchungsausschüsse in der Verfassung selbst vormiert. Allenfalls auf Grund des Art.25 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 vom Landtag eingesetzte Untersuchungsausschüsse hätten mangels verfahrensrechtlicher Bestimmungen keine zielführende Tätigkeit entwickeln können. Da sich die erwähnten Regelungen in den Bundesländern Kärnten und Steiermark als hinreichend erwiesen haben, sieht der beiliegende Gesetzentwurf die wörtliche Übernahme der für die Länder Kärnten und Steiermark geltenden verfassungsrechtlichen Vorschriften vor.